



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Januar 2006

Sechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 97 r)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/60/463)]

### **60/80. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003 und 59/84 vom 3. Dezember 2004,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

*davon überzeugt*, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsche*, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>1</sup> am 1. März 1999 und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

*unter Hinweis* auf die ersten fünf Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)<sup>2</sup>, Genf (2000)<sup>3</sup>, Managua (2001)<sup>4</sup>, Genf (2002)<sup>5</sup> und Bangkok (2003)<sup>6</sup> stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 29. November bis 3. Dezember 2004 in Nairobi abgehaltene erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, auf der die internationale Gemeinschaft erneut ihre unbeirrbar entschlossene Haltung zum Ausdruck brachte, das Ziel einer von Antipersonenminen freien Welt zu erreichen, und der Verabschiedung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009<sup>7</sup> durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens beiwohnte, mit dem wichtige Fortschritte in Richtung auf das Ziel erreicht werden sollen, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>8</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich aufforderten, ihren Verpflichtungen voll nachzukommen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsebenundvierzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

*mit Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>1</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die rasche Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009<sup>7</sup>;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

---

<sup>2</sup> Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

<sup>3</sup> Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

<sup>4</sup> Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

<sup>5</sup> Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

<sup>6</sup> Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

<sup>7</sup> Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

<sup>8</sup> Siehe Resolution 60/1.

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie der Räumung und Vernichtung der auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, an der sechsten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. November bis 2. Dezember 2005 in Zagreb teilzunehmen und sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Tagungen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur Fassung eines Beschlusses auf der sechsten Tagung der Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Tagung der Vertragsstaaten notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an der siebenten Tagung der Vertragsstaaten teilzunehmen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung  
8. Dezember 2005*